



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Gesetz	
10	93
Datum	1993 02 12
Verlett	12. Feb. 1993, Wien
GZ 920.800/0-II/A/6/a/93	

284/ME
„Öffentlicher Dienst“
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

DRINGEND

An J. Maranger
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
 das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
 reichischen Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 den Österreichischen Bundestheaterverband

Pawera 2378

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
 Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die

- 2 -

Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden
(Beilage 1.1) samt Erläuterungen (Beilage 1.2) und

2. den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe
von Pensionsbeiträgen (Beilage 2.1) samt Erläuterungen
(Beilage 2.2).

Um Stellungnahme bis längstens

10. März 1993

wird ersucht.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangt,
wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen
ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates
zu übersenden und das Bundeskanzleramt davon zu verständigen.

Hauptschwerpunkt beider Entwürfe ist die Übernahme des Systems der
Nettoanpassung für die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen.
Da mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in dieser
Frage kein Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte, enthalten
die Entwürfe auch die Variante einer diesem System gleichwertigen
Regelung. Die Bestimmungen, die für eine Umsetzung der
Nettoanpassung notwendig wären, sind als "Variante A" bezeichnet.
Als "Variante B" ist in die Entwürfe eine Regelung über die
Einführung eines von den Beamtenpensionisten zu entrichtenden
flexiblen "Pensionssicherungsbeitrages" eingearbeitet, dessen Höhe
sich aus dem (allfälligen) Unterschiedsbetrag zwischen dem
jährlich in der gesetzlichen Pensionsversicherung festzusetzenden
Anpassungsfaktor und der für die Beamtenpensionisten maßgebenden
allgemeinen Bezugserhöhung bestimmt.

- 3 -

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden (Beilage 1.1), enthält folgende Regelungen:

1. Angleichung des Pensionsbeitrages der Beamten auf das Niveau des Dienstnehmerbeitrages in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
2. (Als Variante A:) Übernahme des Systems der Nettoanpassung für die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen (bzw. als Variante B:) Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, auf dessen Höhe der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzende Anpassungsfaktor Einfluß hat.
3. Wegfall der Rundungsbestimmungen und der Anrechnung noch nicht erreichter Vorrückungen für den Fall der Pensionierung.
4. Erhöhung des Pensionsbeitrages für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage.
5. Reform der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip.

Der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen (Beilage 2.1) enthält die für diese Reformvorhaben notwendigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen.

Diese Regelungen entsprechen der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat am 18. Dezember 1990 zum Kapitel "Strukturreform der Pensionsversicherung". Dort wurde ausgeführt: "Darüber hinaus werden Unterschiede im Leistungs- und Anspruchsniveau zwischen den

- 4 -

Versichertengruppen von einer immer größeren Anzahl von Bürgern als nicht gerechtfertigt empfunden. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die unterschiedlichen Systeme langfristig zusammengeführt und nicht mehr begründbare Unterschiede ausgeglichen werden."

Im Sinne der schon im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates festgehaltenen Vorgangsweise, die konkreten Änderungen mit den betroffenen Gewerkschaften zu verhandeln, wurden noch, bevor die Grundsätze der Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung skizziert waren, Gespräche mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aufgenommen. Ziel der vorgeschlagenen Reformpunkte war die Realisierung einiger Schritte zur Harmonisierung der Altersversorgungssysteme, nicht jedoch die Einführung völlig identer Systeme.

Neben anderen möglichen Reformmaßnahmen, die von der Dienstgeberseite eingebracht wurden, wurde mit den Gewerkschaftsvertretern auch ein Vorschlag zur Einführung einer Abfertigung für Beamte diskutiert. Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß es für Beamte derzeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Abfertigung gibt (Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen die Ansprüche provisorischer Beamter nach der Probezeit, die Ansprüche definitiver Beamter, falls noch kein Anspruch auf Ruhegenuß besteht, und die Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Eheschließung oder der Geburt von Kindern dar).

Auch wenn die Regelung eines Abfertigungsanspruches keine Frage des Pensionsrechtes, sondern des Besoldungsrechtes darstellt, wird bei der Beschreibung der Unterschiede zwischen dem Pensionsrecht der Beamten und dem der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft immer wieder die Frage einer Abfertigung für Beamte angeführt. Insbesondere wird bei einem Vergleich der Lebensverdienstsummen

- 5 -

bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft die Abfertigung mitgerechnet, bei Beamten bleiben dagegen bestehende abfertigungsähnliche Leistungen (z.B. Jubiläumszuwendung, Todesfallsbeitrag) in der Regel unberücksichtigt.

Die Einführung einer Abfertigung auch für Beamte unter gleichzeitigem Wegfall des Anspruches auf Todesfallsbeitrag und auf Jubiläumszuwendung nach 40 bzw. 35 Dienstjahren könnte zur Steuerung des tatsächlichen Pensionsanfallsalters der Beamten wesentlich beitragen, und zwar durch stufenweise Staffelung des Ausmaßes der Abfertigung: Bei Pensionierung ab dem 60. Lebensjahr sollte ein Anspruch auf eine Abfertigung im Ausmaß von 4,5 Monatsbezügen bestehen, der sich für jedes weitere Lebensjahr um einen halben Monatsbezug erhöhen würde, sodaß bei Pensionierung ab dem 65. Lebensjahr eine Abfertigung im Ausmaß von 7 Monatsbezügen gebühren würde.

Dieses Abfertigungsmodell würde einen wesentlichen Schritt zur Beseitigung nicht begründbarer Unterschiede zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft darstellen und nach Auffassung des Bundeskanzleramtes auch im Interesse der Beamten gelegen sein. In Hinblick auf dessen Ablehnung durch die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ersucht das Bundeskanzleramt deshalb zu dieser Frage - außerhalb des Begutachtungsverfahrens - ebenfalls um Stellungnahme direkt an die Sektion II des Bundeskanzleramtes bis zum 10. März 1993.

Anstelle der von der Dienstgeberseite vorgeschlagenen Übernahme des Systems der Nettoanpassung für die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen wurde von den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine weitergehende Erhöhung des Pensionsbeitrages der Aktiven sowie die Einführung eines Pensionsbeitrages für die Pensionisten im Sinne der in der Beilage 3.1 ausgeführten Texte vorgeschlagen.

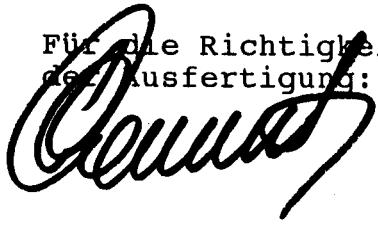
Da es bei den bisher stattgefundenen Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu keiner Einigung über

- 6 -

die von der Dienstgeberseite vorgeschlagenen Reformpunkte kam,
wurde mit diesen vereinbart, die Verhandlungen am 18. Februar 1993
fortzusetzen.

8. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage 1.1 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden
(Pensionsreform-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Juli 1993

Das Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist ein Teil der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre.

(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn bei einem Richter, bei einem Berufsoffizier oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf 'nicht entsprechend' lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist.

(4) Eine Verfügung nach den Abs. 2 oder 3 ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück."

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt."

3. § 15 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. Im § 15 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 5 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 5 Abs. 2 oder 3" ersetzt.

- 3 -

5. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:
"§ 15 Abs. 2 ist anzuwenden."

6. (V a r i a n t e A) § 41 lautet:

"Auswirkung künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge - mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 25 und 26 - mit dem Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Bezügen oder Ruhebezügen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl.Nr. 189/1955, festgesetzten Anpassungsfaktor. Dieser Anpassungsfaktor ist auch für die Anpassung des im § 19 Abs. 4 vorgesehenen Höchstausmaßes der Versorgungsleistung maßgebend."

6. (V a r i a n t e B) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"Pensionssicherungsbeitrag

§ 13a. (1) Der Beamte des Ruhestandes, seine Hinterbliebenen und seine Angehörigen haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die nach diesem Bundesgesetz

ausbezahlt werden, im voraus einen monatlichen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten. Die Haushaltszulage und die Ergänzungszulage bleiben hiebei außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den nach Abs. 1 beitragspflichtigen Teilen des Ruhe- oder Versorgungsbezuges entsprechen. Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die laufenden Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschreiten.

(3) Der Pensionssicherungsbeitrag ist monatlich erstmals in jenem Zeitraum zu entrichten, für den der Prozentsatz der Änderung der Höhe der ruhegenüffähigen Monatsbezuges (§ 41 Abs. 2) höher ist, als jener Prozentsatz, der dem für diesen Zeitraum festgesetzten Anpassungsfaktor gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBI. Nr. 189/1955 entspricht. Der Pensionssicherungsbeitrag erhöht sich in jenen Zeiträumen, in denen dies wieder der Fall ist.

(4) Der Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages beträgt im ersten Zeitraum, in dem er einzubehalten ist, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Prozentsatz der Änderung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und dem Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor entspricht. Erhöht sich der Pensionssicherungsbeitrag für einen Zeitraum (Abs. 2 letzter Satz), ist der sich für diesen Zeitraum ergebende Unterschiedsbetrag zum bisherigen Prozentsatz hinzuzuzählen.

(5) Der Pensionssicherungsbeitrag verringert sich für einen Zeitraum, wenn in diesem der Prozentsatz der Änderung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges geringer ist als der Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor entspricht. In diesem Fall ist vom bisherigen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages der Unterschiedsbetrag zwischen dem Prozentsatz der Änderung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und

jenem Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor entspricht, abzuziehen. Ist in einem Zeitraum der Unterschiedsbetrag höher als der bisherige Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages, wird in diesem Zeitraum kein Pensionssicherungsbeitrag einbehalten.

(6) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch dann einzubehalten oder neu zu bemessen, wenn sich aus Anlaß einer allgemeinen, nicht auf bestimmte Sparten beschränkten Bezugserhöhung nur der ruhegenüffähige Monatsbezug oder nur der Anpassungsfaktor ändert. In diesem Fall ist der neue Wert mit dem jeweils anderen, weiterhin geltenden Wert zu vergleichen.

(7) Wird für einen Zeitraum die Änderung der Höhe des ruhegenüffähigen Monatsbezuges nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz festgesetzt, ist für den Vergleich mit dem Anpassungsfaktor jener Prozentsatz maßgebend, um den sich bei den Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ändert."

7. § 43 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Eine Verfügung nach § 5 Abs. 2 oder 3 ist zu berücksichtigen."

8. An die Stelle des § 56 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüffähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auch auf den besonderen Pensionsbeitrag anzuwenden.

(3b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind."

9. § 60 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

"3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gilt Z 2.

4. § 5 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung und § 5 Abs. 2 bis 4 in der ab 1. Juli 1993 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden."

10. Im § 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "- abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 -" durch den Ausdruck "- abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung -" ersetzt.

11. Die §§ 65 und 66 lauten:

"Besondere Übergangsbestimmungen für die Ermittlung der Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 65. (1) Auf Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene sind die §§ 5, 6, 9, 15, 18, 43, 56 und 60 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Beamte des Dienststandes, die am 1. Juli 1993 im Falle eines Übertrittes oder einer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf eine Begünstigung gemäß § 5 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gehabt hätten, sind

- 7 -

1. § 5 Abs. 2 in dieser früheren Fassung und
2. gegebenenfalls auch § 82b Abs. 1 letzter Satz des
Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 30. Juni
1993 geltenden Fassung
bis zum Wirksamwerden der dem 1. Juli 1993 folgenden Vorrückung
oder Zeitvorrückung weiterhin anzuwenden.

(3) Auf Beamte des Dienststandes, die am 1. Juli 1993 im
Falle eines Übertrittes oder einer Versetzung in den Ruhestand
Anspruch auf eine Begünstigung gemäß § 5 Abs. 3 in der bis zum
Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gehabt hätten, ist
§ 5 Abs. 3 in dieser früheren Fassung bis zum Anfall der
betreffenden Dienstalterszulage oder erhöhten
Dienstalterszulage weiterhin anzuwenden.

Besondere Übergangsbestimmungen für die
ruhegenüpfähige Gesamtdienstzeit

§ 66. Auf Beamte des Dienststandes, die bis zum Ablauf des
31. Dezember 1993 in den Ruhestand überreten oder versetzt
werden, ist § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993
geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Jänner 1995

Das Pensionsgesetz, BGBI. Nr. 340/1965, zuletzt geändert
durch Art. I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1993, wird wie
folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 treten folgende Bestimmungen:

"Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und
Wiwerversorgungsgenusses maßgebend sind

§ 15. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und
Wiwerversorgungsgenusses bedeuten

1. 'Ruhebezugsteil' die Summe aus Ruhegenuß, allfälliger Ruhegenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. 'Versorgungsbezugsteil' die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gilt

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die Summe der im Abs. 3 angeführten Einkünfte.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage ist durch Addition folgender Einkünfte zu ermitteln:

1. der ruhegenübfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1,
 - a) die die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten bezogen hat oder
 - b) die für die Bemessung der am Sterbetag des Beamten bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend sind,und

2. der 350te Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der

- bis zum Sterbetag des Beamten oder,
- wenn die Witwe (der Witwer) schon zuvor Pensionsanspruch erworben hat, bis zum Tag ihres (seines) Ausscheidens aus dem Dienststand für die Witwe (den Witwer) festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, soweit sie gemäß § 5 Abs. 4 des Nebengebührenzulagengesetzes für die Bemessung der Nebengebührenzulage wirksam sind, mit 1 % des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(4) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten gilt die Summe folgender Einkünfte:

- der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1,
 - die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat oder
 - die für die Bemessung der vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Pension maßgebend waren,und
- der 350te Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der
 - bis zum Sterbetag des Beamten oder,
 - wenn der verstorbene Beamte schon zuvor Pensionsanspruch erworben hat, bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand für den verstorbenen Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, soweit sie gemäß § 5 Abs. 4 des Nebengebührenzulagengesetzes für die Bemessung der Nebengebührenzulage wirksam sind oder

wirksam wären, mit 1 % des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(5) Ist am Sterbetag des Beamten seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist die Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes gleichzuhalten.

Erhöhung des Witwen und des Witwerversorgungsbezugsteiles§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und
2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten
Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles

nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den Betrag von 16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 1 und 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 41 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das

Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3

überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenußzulage und Nebengebührenzulage

§ 15d. (1) Der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil ist - vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15b - in dem Verhältnis auf den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, eine allfällige Versorgungsgenußzulage und eine allfällige Nebengebührenzulage aufzuteilen, das dem Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 4 und 5 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Einkünfte entspricht.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und
3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 4 Z 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührenzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses."

2. § 18 Abs. 1 lautet:
"(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 15 bis 15d."

3. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage der Witwe (des Witwers) ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenußzulage."

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Es treten in Kraft:

1. § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 3, § 15, § 18 Abs. 1, § 41 samt Überschrift, § 43 Abs. 2, § 56 Abs. 3 bis 3b, § 60 Abs. 1 Z 3 und 4, § 61 Abs. 4 und die §§ 65 und 66 samt Überschriften in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGB1. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. die §§ 15 bis 15d samt Überschriften, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 3 und die §§ 67 bis 69 samt Überschriften in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGB1. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

5. An die Stelle des § 67 treten folgende Bestimmungen:

"Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß und die Versorgungsgenußzulage

§ 67. Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen weiterhin anzuwenden.

- 15 -

Erlassung von Verordnungen

§ 68. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Vollziehung

§ 69. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut."

Artikel III

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 20c Abs. 3 entfällt mit Ablauf des 30. Juni 1993.
2. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag "10,0 vH" durch den Betrag "10,25 %" ersetzt.
3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"Zusätzlicher Pensionsbeitrag

§ 22a. Von jenem Betrag, um den die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 oder 2a die für die in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Dienstnehmer jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nach den §§ 45 und 108b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, überschreitet, ist ein zusätzlicher Pensionsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 2,75 % des Unterschiedsbetrages."

4. § 82b Abs. 1 letzter Satz entfällt.

5. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 22 Abs. 2, § 22a samt Überschrift und § 82b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel IV

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 3 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Von den anspruchsgrundenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25 %.

(1b) § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die anspruchsgrundenden Nebengebühren nach Abs. 1 der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 hinzuzuzählen sind.

(1c) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken."

2. § 5 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf unbeschadet des Abs. 4 20 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Nebengebührenzulage anzuwenden."

- 17 -

3. § 7 lautet:

"Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

§ 7. Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß."

4. § 19 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

"Übergangsbestimmungen für die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

§ 19. Auf die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 bis 1c, § 5 Abs. 3 und 4 und § 21 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. die §§ 7 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten jedoch, die

1. nur die Parlamentsdirektion betreffen, der Präsident des Nationalrates,
2. nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister."

Artikel V

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene

1. jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, und
2. die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden."

2. § 81 Abs. 3 lautet:

"(3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 0,41 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 13 %.

Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages."

3. § 86 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gilt Z 2."

4. § 95d erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 95d wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Es treten in Kraft:

1. § 81 Abs. 3 und § 86 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 77 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

Artikel VI Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 6 lautet:

"(6) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt."

2. An die Stelle des § 29 treten folgende Bestimmungen:

"§ 29. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung hätte,
2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, der ruhegenübfähige Monatsbezug,
 - a) den die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates bezogen hat oder
 - b) der für die Bemessung der am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend ist.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

§ 29a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhegenübfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(6) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 gleichzuhalten.

§ 29b. (1) Erreicht die Summe aus
1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und
2. dem nach den §§ 29 und 29a berechneten
Witwen(Witwer)versorgungsbezuges
nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese
Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezug
soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und
Witwen(Witwer)versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht.
Der sich daraus ergebende Hundertsatz des
Witwen(Witwer)versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht
überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsbezug den Betrag von

16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 1 und 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 41 des Pensionsgesetzes 1965 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2,
3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebürt ab dem Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebürt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab

Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

§ 29c. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Präsident des Nationalrates hat jeden Bezieher eines nach § 29b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat der Präsident des Nationalrates den den Hundertsatz nach § 29a Abs. 4 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Präsident des Nationalrates auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

§ 29d. Der Waisenversorgungsbezug beträgt
1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %
eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten
Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach den §§ 29 bis 29c."

3. § 31 lautet:

"§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. Die Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach § 32 gebührende Ruhebezug bildet."

4. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29d mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug nach Abs. 1.
2. Der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bundespräsidenten entspricht der Bezug nach § 5.
3. An die Stelle des Präsidenten des Nationalrates tritt die Bundesregierung."

5. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden."

6. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29d mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des obersten Organs.
2. Der Berechnungsgrundlage des verstorbenen obersten Organs entspricht der Bezug nach § 35 Abs. 2.
3. (Verfassungsbestimmung) An die Stelle des Präsidenten des Nationalrates tritt die Bundesregierung, sofern die Ansprüche auf ein Mitglied der Bundesregierung oder einen Staatssekretär zurückgehen.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe (des Witwers) und der Waisen ist § 38 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung an die Stelle des

Ruhebezuges der entsprechende Versorgungsbezug nach Abs. 1 tritt."

7. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden."

8. § 45 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 45 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Es treten in Kraft:

1. § 25 Abs. 6, § 31, § 34 Abs. 4, § 44 Abs. 1, § 45a und § 49b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.

Nr./1993 mit 1. Juli 1993,

2. (Verfassungsbestimmung) § 29c und § 43 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr./1993 mit 1. Jänner 1995,

3. die §§ 29 bis 29b, § 29d, § 34 Abs. 2, § 43 Abs. 1 (mit Ausnahme der Z 3), § 43 und § 49c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr./1993 mit 1. Jänner 1995."

9. Nach § 45 wird folgender § 45a angefügt:

"§ 45a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

10. Nach § 49a werden folgende §§ 49b und 49c eingefügt:

"§ 49b. Auf die Ruhebezüge von obersten Organen, die bis zum Ablauf vom 31. Dezember 1993 aus ihrer Funktion ausscheiden, ist § 25 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49c. Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin anzuwenden."

Artikel VIIÄnderung der Salinenarbeiter-Pensionsordnung

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967,
BGBl. Nr. 5/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. /1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". § 5 Abs. 2 entfällt.

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die ruhegenübfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt."

3. An die Stelle des § 17 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der 26fache Schichtlohn, der dem Arbeiter für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung im ständigen Dienstverhältnis gebührt hat.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 und § 22a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ergibt.

(3b) Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Arbeiters angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages auf des Hälften des Prozentsatzes nach Abs. 3a."

4. § 19 letzter Satz entfällt.

5. An die Stelle des § 19 treten folgende Bestimmungen:

"Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)"

§ 19. Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses gilt als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Arbeiters Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, der ruhegenüffähige Monatsbezug,
 - a) den die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters bezogen hat oder
 - b) der für die Bemessung der am Sterbetag des Arbeiters bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend ist.

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 19a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, auf den der Arbeiter am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Arbeiters geteilt. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes gleichzuhalten.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 19b. (1) Erreicht die Summe aus
1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und
2. dem nach den §§ 19 und 19a berechneten
Witwen(Witwer)versorgungsgenusses
nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese
Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsgenuss
soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und
Witwen(Witwer)versorgungsgenuss den genannten Betrag erreicht.
Der sich daraus ergebende Hundertsatz des
Witwen(Witwer)versorgungsgenusses darf jedoch 60 nicht
überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsgenuss den Betrag von 16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 37 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

- (4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten
1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
 2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
 3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
 4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 19c. (1) Die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle hat jeden Bezieher eines nach § 19b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle den den Hundertsatz nach § 19a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ist unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat."

6. Im § 22 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

7. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 19 bis 19c."

8. § 37 lautet:

"Auswirkung künftiger Änderungen dieser Pensionsordnung und Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 37. (1) Künftige Änderungen dieser Pensionsordnung gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dieser Pensionsordnung haben.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach dieser Pensionsordnung gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 3) zu vervielfachen, soferne auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für die Bundesbeamten jeweils geltenden Anpassungsfaktor gemäß § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965. Das im § 23 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistungen entspricht dem jeweils für die Bundesbeamten festgelegten Höchstausmaß der Versorgungsleistungen gemäß § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965."

9. § 49 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 49 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Es treten in Kraft:

1. § 5, § 6 Abs. 3, § 17 Abs. 3 bis 3b und § 55 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 19 in der Fassung des Art. VII Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
3. die §§ 19 bis 19c samt Überschriften und § 56 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995,

4. § 19 in der Fassung des Art. VII Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

10. Nach § 54 werden folgende §§ 55 und 56 angefügt:

"Besondere Übergangsbestimmungen für die Ermittlung der Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 55. Auf Arbeiter, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene sind die §§ 5, 6, 9, 17, 19, 22 und 37 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß und die Versorgungsgenußzulage

§ 56. Auf Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse weiterhin anzuwenden."

Artikel VIII

Änderung des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967

Das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Einleitung lautet:

"§ 1. Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden"

2. § 3 lautet:

"§ 3. Nicht anzuwenden sind

- 33 -

1. die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie die Nebengebührenzulage betreffen,
 2. die §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965."
3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Es treten in Kraft
1. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
 2. § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

Artikel IX

Änderung des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

Das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:
"§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1923 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, ist das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
"§ 3a. Nicht anzuwenden sind
 1. die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie die Nebengebührenzulage und ihre Bemessungsgrundlage betreffen,
 2. Abschnitt VIII des Pensionsgesetzes 1965."

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) § 1 und § 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

Artikel X
Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 6 lautet:
"(6) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 8a dieses Bundesgesetzes. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %
einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß."

2. § 6a Abs. 7 lautet:
"(7) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 ändert sich der im Abs. 3 angeführte Höchstbetrag jeweils um den Prozentsatz, um den sich bei den Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Für die Zeit danach - erstmals mit 1. Jänner 1994 - tritt an die Stelle des bis dahin geltenden Betrages der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 41 des Pensionsgesetzes 1965 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

3. § 7 Abs. 7 lautet:
"(7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt."

4. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

"Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 8a. Die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Bestimmungen über die Ruhegenußzulage, die Versorgungsgenußzulage und die Aktivzulage sind nicht anzuwenden.
2. An die Stelle des im § 15 Abs. 3 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965 angeführten Teiles der Berechnungsgrundlage tritt die Bemessungsgrundlage, die nach § 6a Abs. 3, 4 und 7 am Sterbetag des Bundestheaterbediensteten für die Witwe (den Witwer)
 - a) maßgebend war oder,
 - b) wenn die Witwe (der Witwer) an diesem Tag noch keinen Pensionsanspruch hatte, maßgebend gewesen wäre.
3. An die Stelle des im § 15 Abs. 4 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965 angeführten Teiles der Berechnungsgrundlage tritt die Bemessungsgrundlage, die nach § 6a Abs. 3, 4 und 7 für den Bundestheaterbediensteten an seinem Sterbetag
 - a) maßgebend war oder,
 - b) wenn er an diesem Tag noch keinen Pensionsanspruch hatte, maßgebend gewesen wäre.

Waisenversorgungsgenuß

§ 8b. Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung § 8a dieses Bundesgesetzes."

5. An die Stelle des § 10 Abs. 1 bis 3 treten folgende Bestimmungen:

"(1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 3), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Prozentsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,81 %,
2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,25 % des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen, und sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 2,87 %,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,26 % des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(3a) § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist anzuwenden."

6. § 11 samt Überschrift lautet:

"Anpassung der Ruhe(Versorgungs)genüsse

§ 11. Auf die Anpassung der nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist § 41 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor dem jeweils für Bundesbeamte geltenden Anpassungsfaktor entspricht."

7. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Es treten in Kraft

1. § 6a Abs. 7, § 7 Abs. 7, § 10 Abs. 1 bis 3a und § 11 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 6a Abs. 6 und die §§ 8a und 8b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

Artikel XI
Änderung des Dorotheumsgesetzes

Das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die im Satz 1 angeführten Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit dem für die Bundesbeamten jeweils geltenden Anpassungsfaktor nach § 41 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat."

2. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

"(1a) Auf Pensionsansprüche von Angehörigen und Hinterbliebenen, die nach dem 31. Dezember 1994 entstehen, sind die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Nebengebührenzulage und ihre Bemessungsgrundlage anzuwenden."

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a. Es treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. § 4 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995."

Artikel XII
Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 163 Abs. 5 Z 7 lautet:
"7. § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 3 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965."
2. Dem § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) § 165 Abs. 5 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel XIII
Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 107 Abs. 1 letzter Satz lautet:
"Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne der §§ 22 und 22a des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes."
2. Dem § 123 wird folgender Abs. 8 angefügt:
"(8) § 107 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel XIV
Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne der §§ 22 und 22a des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes."

2. Dem § 127 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 116 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel XV

Aufhebung von pensionrechtlichen Übergangs- und Auslegungsbestimmungen

Mit Ablauf des 30. Juni 1993 treten außer Kraft:

1. Art. IV Abs. 2 bis 4 der 4. Pensionsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 321/1973,
2. das Bundesgesetz, mit dem § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 authentisch ausgelegt wird, BGBI. Nr. 774a/1974,
3. Art. V der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 291/1976,
4. im Art. IV Abs. 1 und 2 der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 345/1978, jeweils die Worte "oder in deren Ruhegenuß",
5. Art. II der 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 104/1979,
6. Art. II der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 558/1980,
7. Art. VII der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 268/1985,
8. Anlage 2 Art. XV der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBI. Nr. 298,
9. Art. VII der Richterdienstgesetz-Novelle BGBI. Nr. 230/1988.

Beilage 1.2 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden - Pensionsreform-Novelle)

Probleme:

1. Der Pensionsbeitrag der Beamten ist derzeit um 0,25 Prozentpunkte geringer als der Dienstnehmerbeitrag der Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Den geringeren Beiträgen der Beamten stehen jedoch höhere Leistungen des Bundes (aus dem Budget) gegenüber.
2. Die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen und die der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind derzeit verschieden geregelt. Diese unterschiedlichen Regelungen sind jedoch nur historisch, aber nicht mehr aus dem heute allgemein anerkannten Gedanken der Alterssicherung verständlich. Allen Systemen ist nämlich gemeinsam, daß sie erhebliche budgetäre Zuschüsse erfordern. Bei in der Vergangenheit manchmal erfolgten höheren Anpassungen der Beamtenpensionen wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß diese, soweit ihr Aufwand die von den Beamten geleisteten Pensionsbeiträge übersteigt (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Bund gleichzeitig Dienstgeber ist und damit den einem Dienstgeberbeitrag entsprechenden Anteil ebenfalls selbst zu tragen hat), zur Gänze aus dem Budget, also aus Steuermitteln, finanziert werden. Da auch

- 2 -

für die gesetzliche Pensionsversicherung eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen ist, wird häufig gegen eine Finanzierung verschieden hoher Pensionsanpassungen aus Steuermitteln argumentiert.

3. Im Beamtenpensionsrecht wird die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit in vollen Jahren ausgedrückt und es werden halbe Jahre auf volle aufgerundet. Bei der Berechnung der Ruhegenußbemessungsgrundlage wird auch dann von einer Vorrückung ausgegangen, wenn die für die Vorrückung notwendige Zeit zum Zeitpunkt der Pensionierung nur zur Hälfte erreicht ist. Gleiches gilt für den Anfall der Dienstalterszulage. Diese Regelungen, die zu einem früheren Pensionsanfallsalter führen, werden als Privilegien des Beamtenpensionsrechtes ausgelegt.
4. Im Beamtenpensionsrecht gibt es weder eine Höchstbeitrags- noch eine Höchstbemessungsgrundlage. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt nach dem ASVG für das Jahr 1993 S 33.600. Das Beamtenpensionsrecht weist sowohl Elemente der gesetzlichen Pensionsversicherung, als auch Elemente betrieblicher Pensionsvorsorgemodele auf. Daher ist ein eigener Beitrag für über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Bezugsteile gerechtfertigt.
5. Mit 1. Jänner 1995 wird die der Witwenpension spiegelgleiche Witwerpension in Kraft treten. Zur Verhinderung von Überversorgungen soll zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Neuregelung der Hinterbliebenversorgung in Kraft treten. Aus gleichheitsrechtlichen Gründen wäre diese Neuregelung auch für das Beamtenpensionsrecht vorzusehen.

Ziele:

1. Geringfügige Anhebung des Pensionsbeitrages, um bei der Beitragsleistung mit den Angestellten gleichzuziehen.

2. (Als Variante A:) Einführung eines einheitlichen Anpassungssystems, das auch auf die Pensionisten des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist
(bzw. als Variante B:) Einführung eines von den Pensionsleistungen zu entrichtenden Pensionssicherungsbeitrages, der die durch die unterschiedlichen Anpassungssysteme möglichen unterschiedlichen Anpassungen der Pensionen ausgleicht.
3. Wegfall von nicht begründbaren Anreizen, die zu einem früheren Pensionsanfallsalter führen.
4. Einführung eines erhöhten Pensionsbeitrages für relativ hohe Einkommensteile, um den Deckungsgrad zu erhöhen.
5. Einführung eines Hinterbliebenenversorgungsmodells, das den tatsächlich eingetretenen Änderungen der Unterhaltssituation folgt und auf den partnerschaftlichen Verbrauch des Familieneinkommens und dessen einheitlicher Fixkostenbelastung Rücksicht nimmt.

Inhalte:

1. Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten von 10 % auf 10,25 % der Bemessungsgrundlage.
2. (Als Variante A:) Ersetzung der Pensionsautomatik durch die Nettoanpassung, d.h. gleiche Pensionsanpassung bei den Beamten wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung
(bzw. als Variante B:) Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, dessen Höhe vom allfälligen Unterschied zwischen dem für die gesetzliche Pensionsversicherung festzusetzenden Anpassungsfaktor und der durch die Pensionsautomatik maßgebenden allgemeinen Bezugserhöhung abhängt.

- 4 -

3. Wegfall der Rundungsbestimmungen und der begünstigten Vorrückung im Fall der Pensionierung.
4. Anhebung des Pensionsbeitrages für Bezugsteile über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage des ASVG analog zu betrieblichen Pensionsvorsorgemodeilen in der Privatwirtschaft.
5. Übernahme des Hinterbliebenenversorgungsmodells der gesetzlichen Pensionsversicherung mit 1. Jänner 1995 (Regelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip).

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Die bereits dargestellten Reformmaßnahmen werden zu Mehreinnahmen des Bundes bzw. zu Kostenreduktionen führen.

Eine genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist schwierig, weil sie aufgrund der demographischen Struktur der Beamtenschaft in einer relativ langen Zeitreihe betrachtet werden müssen und sich das Ausmaß der Auswirkungen in verschiedenen Kalenderjahren verschieden hoch darstellt. Der im finanziellen Teil der Erläuterungen übliche Kostenvergleich zum Vorjahr ist daher weder aussagekräftig, noch durchführbar.

ErläuterungenAllgemeiner Teil

Gegenstand des vorliegenden Novellenentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform, die auch den Bereich des öffentlichen Dienstes umfassen soll.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist dazu festgehalten, daß jede künftige Änderung im Altersversorgungsrecht eine weitere Auseinanderentwicklung zwischen den unterschiedlichen Systemen ausschließen muß und alle Änderungen daher in gleicher Weise für alle Alterssicherungssysteme gelten sollen.

Die gegenständliche Reform der Altersversorgung im öffentlichen Dienst hat daher die Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung zum Vorbild. Konkret realisiert wird dieser Bereich durch folgende Regierungsvorlagen:

- 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
- 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
- 8. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz,
- 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
- 6. Novelle zum Betriebshilfegesetz.

1. Beschreibung der Reformthemen in der gesetzlichen Pensionsversicherung:

- 1.1 Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung der Pensionen ("Nettoanpassung"),
- 1.2 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage ("die besten 15 Jahre"),
- 1.3 Stärkere Erhöhung der Steigerungsbeträge für die Alterspensionen bei einem späteren Pensionsantritt,

- 1.4 Einführung einer Gleitpension,
- 1.5 Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit,
- 1.6 Anrechnung von Kindererziehungszeiten,
- 1.7 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip ab 1. Jänner 1995,
- 1.8 Neugestaltung des Bundesbeitrages.

Zu 1.1: Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung der Pensionen

1.1.1 Beschreibung des neuen Systems

Nit dem neuen Aufwertungs- und Anpassungssystem wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf das System einer Nettoanpassung besonderer Art umgestellt. Ziel dieses Systems ist es, einen Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen – nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge – herzustellen. Um größere kurzfristige Abweichungen von diesem Ziel nach Möglichkeit auszuschließen, sollen die Berechnungen bis in das Jahr der Anpassung durchgeführt werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß die wirtschaftliche Entwicklung anders verlaufen ist, als man bei der Festsetzung der Pensionsanpassung angenommen hat, sind die Anpassungen in den nächsten Jahren entsprechend zu korrigieren und/oder die allenfalls erforderliche Zuführung zusätzlicher Finanzierungsmittel sicherzustellen (eventuelle Schätzfehler benachteiligen daher weder die Penisionisten, noch die Aktiven).

1.1.2 Konkrete Realisierung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

- Wie bisher soll das Ausmaß der jährlichen Pensionsanpassung durch Verordnung festgesetzt werden.
- Grundlage für die Erlassung dieser Verordnung ist ein Gutachten des Beirates für die Renten- und

Pensionsanpassung. Dieses Gutachten hat einen Anpassungsfaktor zu empfehlen, der unter Bedachtnahme auf einen Anpassungsrichtwert festzusetzen ist.

- Der Anpassungsrichtwert soll angeben, um welchen Prozentsatz die Pensionen erhöht werden müssen, um zu erreichen, daß sich die durchschnittlichen Nettopenisionen um denselben Prozentsatz erhöhen, wie die Nettodurchschnittseinkommen der Versicherten.
- Die Festsetzung des Anpassungsfaktors kann von diesem Richtwert abweichen. Überschreitet die Abweichung jedoch einen bestimmten Schwankungsbereich, ist gleichzeitig mit der Verordnung in einem Bundesgesetz über eine zusätzliche Mittelzuführung an die Pensionsversicherung auf Dauer Sorge zu tragen.
- Mit dem in der Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor werden auch die für die Aufwertung der individuellen Beitragsgrundlagen dienenden Aufwertungsfaktoren erhöht. Aus den so erhöhten individuellen Beitragsgrundlagen werden die neu anfallenden Pensionen berechnet. Die Erhöhung der Pensionen für ein und dasselbe Jahr ist ident.
- In Hinkunft sollen die individuellen Beitragsgrundlagen auf das Jahr vor der Pensionierung aufgewertet werden.
- Als Maßnahme zur Realisierung der Nettoaufwertung und -anpassung werden unterschiedliche Beitragsgrundlagen vergangener Jahre sowohl bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors und damit der Aufwertungsfaktoren, als auch bei der Berechnung der Bemessungsgrundlagen aus individuellen Beitragsgrundlagen berücksichtigt.
- Die Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlagen und grundsätzlich der der Beitragsberechnung dienenden festen Beträge soll auch weiterhin nach der durch die 50. Novelle zum ASVG eingeführten neuen Methode erfolgen.

1.1.3 Konsequenzen für öffentlich-rechtliche Bedienstete:**1.1.3.A Übernahme der Nettoanpassung (Variante A):**

Die gesetzliche Pensionsversicherung führt erstmals ein Aufwertungs- und Anpassungssystem ein, das einem automatischen Regelkreis insofern ähnelt, als es nicht nur die Einkommen der Pensionisten mit den Einkommen der Aktiven verknüpft, sondern auch die Finanzierung miteinbezieht. Werden wegen steigender Pensionslasten Beitragserhöhungen erforderlich, dämpfen diese in der Folge nicht nur die Einkommenserhöhung der Aktiven, sondern wegen des Prinzips der Nettoanpassung auch jene der Pensionisten. Damit werden die langfristig zu erwartenden Belastungserhöhungen gleichmäßig auf Aktive und Pensionisten aufgeteilt und die Gefahren einer Aufkündigung des "Generationenvertrages" entscheidend vermindert.

Der neu eingeführte Regelkreis umfaßt die Einbeziehung der Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen der nach dem ASVG versicherten Pensionisten und Aktiven vor. Er umfaßt damit ca. 75 % der österreichischen Erwerbstätigen und Pensionisten.

Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst steht in Relation zu der Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft. Überdies ist der Anteil der Steuermittel an der Finanzierung der Altersversorgung im öffentlichen Dienst höher als bei den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Das gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, daß ein Teil dieser Aufwendungen ein Äquivalent für den Dienstgeberbeitrag darstellt, der in der Privatwirtschaft zu leisten ist. Es gibt daher gewichtige Gründe, auch die Pensionen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in gleicher Höhe anzupassen, wie es durch die Nettoanpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgen wird.

1.1.3.B Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (Variante B):

Da in dieser Frage mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes jedoch noch kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird mit dem Entwurf, neben der Übernahme des Anpassungsfaktors aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in das Beamtenpensionsrecht (Variante A), auch die Möglichkeit der Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (Variante B) vorgestellt, der allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen beider Systeme ausgleichen soll. Die Höhe dieses Pensionssicherungsbeitrages ist flexibel, d.h. sie hängt vom jeweiligen Unterschied zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen ab. (Diese Variante B ist allerdings nur für das Pensionsgesetz 1965 ausgeführt. Eine entsprechende Ausformulierung für die sonstigen Gesetze, die die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes regeln, wird dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens vorbehalten. Die legistische Umsetzung der Variante B würde nämlich neben zahlreichen Verweisungsanpassungen vor allem die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung im Nebengebührenzulagengesetz und den Wegfall des im Entwurf enthaltenen Art. XV bedeuten.)

Zu 1.2: Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Die von der Bundesregierung ins Auge gefaßte umfassende Pensionsreform hat nicht zum Ziel, die bestehenden Systeme zu vereinheitlichen. Sie geht davon aus, daß es auch in Zukunft verschiedene Systeme der Altersversorgung geben wird. Ziel ist lediglich, eine weitere Auseinanderentwicklung auszuschließen und die verschiedenen Pensionssysteme weitgehend parallel weiterzuentwickeln. Der vorliegende Entwurf geht daher davon aus, daß es auch in kurz- und mittelfristiger Perspektive verschiedene, historisch gewachsene Systeme der

- 10 -

Altersversorgung geben wird. Die Hauptstrukturen der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes bleiben daher unberührt. Einer dieser Kernpunkte ist die Heranziehung des letzten Bezuges für die Bemessung der Pension.

Begründung dafür ist die im Vergleich zu der Privatwirtschaft unterschiedliche Verteilung der Lebensverdienstsumme im öffentlichen Dienst. Relativ geringen Anfangsbezügen stehen regelmäßige Steigerungen des Einkommens gegenüber, die erst zum Ende der aktiven Laufbahn ihren Höhepunkt erreichen.

Zu 1.3: Stärkere Erhöhung der Steigerungsbeträge für die Alterspension bei einem späteren Pensionsantritt

Auch hier gilt das vorhin Gesagte: Eine Erhöhung der Steigerungsbeträge als Anreiz zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters würde der Struktur des Altersversorgung des öffentlichen Dienstes widersprechen. Der vorliegende Entwurf sieht daher systemkonforme Maßnahmen vor, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Diese sind:

- Wegfall der Rundungsbestimmungen, d.h. daß Bruchteile eines Jahres, die mindestens sechs Monate betragen, nicht mehr als volle Jahre der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit gerechnet werden,
- Wegfall der Anrechnung noch nicht erreichter Vorrückungen für den Fall der Pensionierung, d.h. daß in Zukunft die für den Anfall einer Vorrückung und einer Zeitvorrückung sowie einer Dienstalterszulage erforderlichen Zeit auch tatsächlich im Aktivstand zurückgelegt worden sein muß, um bei der Bemessung der Pension einzufließen.

Es kann angenommen werden, daß diese Maßnahmen zu einem ähnlichen Effekt führen werden, wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung, nämlich zu einer Anhebung des tatsächlichen Pensionsanfallsalters.

Zu 1.4: Einführung einer Gleitpension

Die Einführung einer Gleit-, d.h. Teilpension, würde einerseits der grundsätzlichen Auslegung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Vollbeschäftigung widersprechen und käme andererseits mit der unterschiedlichen Struktur der Steigerungsbeträge in Konflikt. Im öffentlichen Dienst wird das mögliche Höchstausmaß an Steigerungsbeträgen nämlich früher erreicht, als in der gesetzlichen Pensionsversicherung, da für den Ruhegenuss anrechenbare Zeiten auch erst später anfallen können.

Zu 1.5 und 1.6: Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit und verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Auch hier ist an eine Anlehnung an die Reformmodelle der gesetzlichen Pensionsversicherung deshalb nicht gedacht, weil beide Instrumentarien für den öffentlichen Dienst verschieden strukturiert sind. Die Begünstigungen bei Dienst- bzw. Erwerbsunfähigkeit nehmen auf die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes Bedacht. Zeiten der Kindererziehung werden im öffentlichen Dienst in eigenständiger Form für die Pensionsbemessung wirksam, zB durch die Gewährung von Karenzurlauben, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zur Gänze angerechnet werden. Eine Übernahme dieser Reformpunkte in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist auch deshalb nicht notwendig, weil die diesbezüglichen Einrichtungen im Altersversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes zumindest als gleichwertig zu bewerten sind.

Zu 1.7: Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip (ab 1. Jänner 1995)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung ein neues Modell der Hinterbliebenenversorgung in das Dauerrecht eingeführt werden. Demnach soll die Hinterbliebenenpension nach dem Lebensstandardprinzip gestaltet werden und zwischen 40 und 60 % der Pension des/der Verstorbenen betragen. Die genaue Höhe soll sich richten nach:

- dem Gesamteinkommen des Hinterbliebenen,
- dem vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und
- dem Einkommensunterschied der Ehepartner.

Formel für die konkrete Berechnung ist:

$$X = 76 - \frac{24 \times \text{BMG}(H)}{\text{BMG}(V)}$$

X = Prozentsatz der Hinterbliebenenpension
 $\text{BMG}(H)$ = Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen
 $\text{BMG}(V)$ = Bemessungsgrundlage des/der Verstorbenen

Das heißt, bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Prozentsatz von 52 %. Beträgt der Einkommensunterschied der Ehepartner mehr als 50 %, bekommt der Hinterbliebene mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage 60 %, der mit der höheren Bemessungsgrundlage 40 % als Hinterbliebenenpension.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien zu diesem Problem ist folgendes festgelegt: "Das System der Hinterbliebenenversorgung soll den tatsächlich eingetretenen Änderungen der Unterhaltssituation folgen. Dabei sind in Hinblick auf das volle Wirksamwerden der Witwerpension Anrechnungsbestimmungen bei Doppel- und Mehrfachpensionen einzuführen. Die Anrechnung sollte auf den partnerschaftlichen Verbrauch des Familieneinkommens und dessen einheitlicher

Fixkostenbelastung ausgerichtet werden" (Punkt 2.7 der Beilage 11). Da die gesellschaftlichen Veränderungen, die diesem Reformvorhaben zu Grunde liegen, auch für den öffentlichen Dienst wirksam sind, wird dieses neue und umfassende Modell der Hinterbliebenenversorgung mit den notwendigen Modifizierungen in das System der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes übernommen. Ein leitendes Motiv dafür ist, daß es keinen begründbaren Unterschied dafür geben kann, Hinterbliebene anders zu behandeln, wenn der Verstorbene in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden ist.

Zu 1.9: Neugestaltung des Bundesbeitrages

Diese Änderungen betreffen nicht den öffentlichen Dienst, da die Altersversorgung in diesem Bereich zum überwiegenden Teil aus Budgetmitteln finanziert wird.

Daneben enthält der Entwurf einige notwendig gewordene Zitierungsanpassungen sowie eine Änderung beim Anfall der Jubiläumszuwendung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis V, VII bis XII und XV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. XIII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG und
4. hinsichtlich des Art. XIV aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

B e s o n d e r e r T e i lZu Art. I Z 1 (§ 5 PG 1965), Art. V Z 3 (§ 86 Abs. 3 BF-DO 1986):

Diese Neuregelungen betreffen den Entfall des gesetzlich fingierten Verstreichens der für Vorrückungen, Zeitvorrückungen und für das Erreichen von Dienstalterszulagen erforderlichen Zeiträume, wenn die Hälfte der für den Anfall notwendigen Zeit beim Ausscheiden aus dem Dienststand verstrichen war.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 3 PG 1965), Art. II Z 1 (§ 20 20c Abs. 3 GG 196), Art. VI (§ 25 Abs. 6 BezG), Art. VII Z 2 (§ 6 Abs. 3 SA-PO 1967), Art. X Z 3 (§ 7 Abs. 7 BThPG):

Diese Bestimmungen regeln den Entfall der bisherigen Rundungsbestimmungen, wonach für die Bemessung der Pension Bruchteile eines Jahres auch dann als volle Jahre angerechnet wurden, wenn diese mindestens sechs Monate umfaßten. Weiters soll die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 4 Monatsbezügen nur nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 40 Jahren gewährt werden können.

Zu Art. I Z 3 (§ 15 Abs. 1 letzter Satz PG 1965):

Zitierungsanpassung an die veränderte Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. I Z 4, 5 und 7 (§§ 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 PG 1965):

Zitierungsanpassung an die veränderten §§ 5 und 6.

Zu Art. I Z 6 (§ 41 PG 1965), Art. IV (§ 5 Abs. 3 und 4 NGZG 1971), Art. VII Z 8 (§ 37 SA-PO 1967), Art. X Z 6 (§ 11 BThPG), Art. XI Z 1 (§ 4 Abs. 1 letzter Satz Dorotheumsgesetz 1979) (in der Fassung der Variante A):

Diese Bestimmungen regeln den Ersatz der Pensionsautomatik durch das neue System der Nettoanpassung. Der für das ASVG

festgelegte Anpassungsfaktor bestimmt in Zukunft auch die Erhöhung der Pensionen in den Altersversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes. In Hinkunft sollen auch diese Pensionsleistungen zum 1. Jänner jeden Jahres mit jenem Anpassungsfaktor erhöht werden, der für das entsprechende Kalenderjahr gemäß § 108f das ASVG festgesetzt wird. Für die Erhöhung soll somit nicht mehr die bei den Gehaltsverhandlungen der Aktiven des öffentlichen Dienstes erreichte allgemeine Erhöhung der Bezüge, sondern der für die Versicherten in der gesetzlichen Pensionsversicherung festgesetzte Anpassungsfaktor maßgebend sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 13a PG 1965) (in der Fassung der Variante B):

Diese Bestimmungen regeln die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, den die Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen zu leisten haben, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach dem Pensionsgesetz 1965 haben. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages betroffen. Die Haushaltszulage und die Ergänzungszulage sollen jedoch nicht mit dem Pensionsicherungsbeitrag belastet sein.

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages ist dieser nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Ergänzungszulagenverordnung 1993, BGBl. Nr. 802/1992, festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 7.000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2.967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, in dem der Prozentsatz, mit dem die ASVG-Pensionen aufgrund des Anpassungsfaktors erhöht werden, niedriger ist, als die entsprechende Erhöhung des ruhgenüffähigen Monatsbezuges aufgrund einer allgemeinen Bezugserhöhung. In diesem Fall ergibt sich die Höhe des Pensionsbeitrages aus der Subtraktion des Prozentsatzes, der dem Anpassungsfaktor entspricht, vom Prozentsatz der allgemeinen Bezugserhöhung.

Ist der Prozentsatz der darauf folgenden allgemeinen Bezugserhöhung wieder höher, als der im vergleichbaren Zeitraum festgesetzte Anpassungsfaktor, erhöht sich der Pensionssicherungsbeitrag. Das Ausmaß dieser Erhöhung wird durch den Unterschiedsbetrag des Prozentsatzes der zuletzt vorgenommenen allgemeinen Bezugserhöhung bzw. des zuletzt festgesetzten Anpassungsfaktors bestimmt. Die neue Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ergibt sich aus der Addition des geltenden Pensionssicherungsbeitrages mit dem neuen Unterschiedsbetrag. Fällt die allgemeine Bezugserhöhung geringer aus als die durch den Anpassungsfaktor bewirkte Pensionserhöhung, so verringert sich der Pensionssicherungsbeitrag entsprechend.

Beispiele für die Ermittlung von Pensionssicherungsbeiträgen:

Erhöhung der ASVG-Pensionen	Beamten-pensionen	Höhe des Pensionssicherungsbeitrages (Angaben in %)
-----------------------------	-------------------	--

Jahr 1	4	4	0
Jahr 2	3	4	1
Jahr 3	3	4	2
Jahr 4	3	4	3
Jahr 5	4	3	2
Jahr 6	5	3	0
Jahr 7	4	3	0

Die im Abs. 6 vorgesehenen Bestimmungen regeln den Fall, wenn allgemeine Bezugserhöhungen nicht gleichzeitig mit der Festsetzung des Anpassungsfaktors erfolgen.

Im Abs. 7 wird auf den Fall Bezug genommen, daß allgemeine Bezugserhöhungen nicht durch einheitliche Prozentsätze, sondern, wie in der Vergangenheit bereits erfolgt, durch Sockelbeträge oder Fixbeträge bestimmt werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 56 Abs. 3 bis 3 b), Art. III Z 2 (§ 22 GG 1956), Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1 bis 1c NGZG), Art. V Z 2 (§ 81 Abs. 3 Z 1 BF-DO 1986), Art. VII Z 3 (§ 17 Abs. 3 bis 3b SA-PO), Art. X Z 5 (§ 10 Abs. 1 bis 3 BThPG), Art. XIII (§ 107 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984), Art. XIV Z 1 (§ 116 Abs. 1 letzter Satz LLDG 1985):

Diese Bestimmungen betreffen die Erhöhung des Pensionsbeitrages und des in gleicher Höhe festgesetzten besonderen Pensionsbeitrages von 10 auf 10,25 %.

Zu Art. I Z 8 (§ 56 Abs. 3a letzter Satz PG 1965), Art. III Z 3 (§ 22a GG 1956), Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1b NGZG), Art. V Z 2 (§ 81 Abs. 3 Z 2 BF-DO 1986), Art. X Z 5 (§ 10 Abs. 3a BThPG), Art. XIII (§ 107 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984), Art. XIV Z 1 (§ 116 Abs. 1 letzter Satz LLDG 1985):

Diese Bestimmungen regeln die Einführung eines zusätzlichen Pensionsbeitrages für Bezugsteile, die über der für das ASVG jeweils festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage liegen. Die Höchstbeitragsgrundlage wird für jedes Jahr vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt (§§ 45 und 108b ASVG). Sie beträgt für das Jahr 1993: S 33.600.

Der zusätzliche Pensionsbeitrag beträgt 2,75 % des Unterschiedsbetrages zwischen der für den Pensionsbeitrag maßgebenden Bemessungsgrundlage und der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage.

Die Anknüpfung an die Höchstbeitragsgrundlage wurde deshalb gewählt, um die Besonderheit der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes zu unterstreichen: Während in der gesetzlichen Pensionsversicherung Einkommensbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung unberücksichtigt bleiben, wird die Pension im öffentlichen Dienst ohne Anwendung einer Höchstbeitragsgrundlage bemessen. Es werden somit sämtliche Bezugsteile für die Pension berücksichtigt. Der öffentliche Dienst verfügt daher über eine über das Niveau der Grundversorgung des ASVG hinausgehende Altersversorgung, deren Höhe, ähnlich wie bei Zusatzpensionsmodellen in der Privatwirtschaft, durch einen zusätzlichen Beitrag anerkannt werden soll.

Zu Art. I Z 9 und 11 (§§ 60 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie 65 und 66 PG 1965), Art. VII Z 10 (§ 55 SA-PO):

Diese Bestimmungen betreffen Übergangsregelungen zum Wegfall der Rundungsbestimmungen und der begünstigten Vorrückung im Fall der Pensionierung. Für Bedienstete die sich bereits im Ruhestand befinden, ergeben sich keine Änderungen. Beamte des Dienststandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung Anspruch auf eine Begünstigung gehabt hätten, sollen diesen Anspruch bis zum tatsächlichen Anfall der Vorrückung, Zeitvorrückung oder Dienstalterszulage wahren können.

Zu Art. II Z 1 bis 3 (§ 15 bis 15d, 18 Abs. 1 und 22 Abs. 2 PG 1965), Art. IV Z 3 (§ 7 NGZG), Art. V Z 1 (§ 77 Abs. 1 BF-DO 1986), Art. VI Z 2, 4, 6 (§§ 29 bis 29d, 34 Abs. 2 und 42 BezG 1972), Art. VII Z 5, 7 (§§ 19 bis 19c und 22 Abs. 1 SA-PO 1967), Art. VIII Z 2 (§ 3 Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967), Art. IX Z 2 (§ 3a des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen), Art. X Z 1 und 4 (§§ 6a Abs. 6 und §§ 8a und 8b BThPG 1958), Art. XI Z 2 (§ 4 Abs. 1a Dorotheumsgesetz):

Diese Bestimmungen regeln die Hinterbliebenenversorgung

durch Festlegung der für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ab 1. Jänner 1995 maßgebenden Begriffe. Es handelt sich dabei um eine Übernahme der Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Diese umfassende Neuregelung geht - wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung - davon aus, daß das Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Gesamtfamilieneinkommen, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand, soweit wie möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt. Für die derzeitige Berechnung der Witwen(Witwer)pension kommt es zu verschiedenen Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, und zwar im Vergleich zum vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und in Abhängigkeit vom Einkommensunterschied bei den Ehepartnern.

Die Einkommensdiskrepanz der Ehepartner wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch einen Vergleich der Bemessungsgrundlagen festgestellt (Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 238 und 241 ASVG). Diese sind jedoch anders gestaltet als die Ruhegenußbemessunggrundlagen im öffentlichen Dienst. Diese gehen einerseits von einem Prozentsatz (80 %) des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, d.i. in der Regel der letzte Monatsbezug des Aktivstandes, aus und umfassen nicht Nebengebühren und Aktivzulagen. Letztere werden getrennt vom Ruhegenuß bemessen und führen zu einer Nebengebührenzulage oder Zulage zum Ruhegenuß.

Um vor allem bei einem Vergleich der Bemessungsgrundlagen verschiedenen Altersversorgungssysteme die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes ordentlich berücksichtigen zu können, werden auch erworbene Nebengebührenwerte bzw. Ansprüche auf Nebengebührenzulagen und Ruhegenußzulagen in die Berechnung miteinbezogen. In den Nebengesetzen des Pensionsgesetzes werden analoge Regelungen vorgesehen. Es ist damit eine Gleichwertigkeit zur gesetzlichen Pensionsversicherung sichergestellt.

- 20 -

Ein etwa gleich großes Gesamteinkommen (soweit sachlich vertretbar) soll in Hinkunft dadurch erreicht werden, daß bei einem Einkommensunterschied von 50 % und mehr der Ehepartner mit der höheren Bemessungsgrundlage als Überlebende(r) 40 % der Pension des (der) Verstorbenen erhält, die diesem (dieser) zum Zeitpunkt gebührt hätte, der Ehepartner mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage 60 %. Beträgt der Einkommensunterschied weniger als 50 %, so bewegen sich die Hundertsätze zwischen 40 und 60 % nach folgender Formel:

$$X = 76 - \frac{24 \times \text{BMG}(H)}{\text{BMG}(V)}$$

X = Prozentsatz der Hinterbliebenenpension

BMG(H) = Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen

BMG(V) = Bemessungsgrundlage des/der Verstorbenen

Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergäbe sich ein Hundertsatz von 52 %.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der Hinterbliebenenpension (konkret des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles) nicht den Betrag von S 16.000, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles soweit zu erhöhen, daß die Summe daraus und aus eigenem Einkommen den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen ein mit 60 % bemessener Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den Betrag von S 16.000 überschreitet, tritt dieser an die Stelle dieses Betrages. Der Betrag von S 16.000 unterliegt - erstmals zum 1. Jänner 1996 - der jährlichen Anpassung (§ 41 PG 1965).

Um Ungereimtheiten bei der Bemessung des Waisenversorgungsgenusses auszuschließen, soll hiebei nicht der einkommensabhängige, im konkreten Fall gebührende

- 21 -

Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, sonderen ein (fiktiver, mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenuß für die Bemessung des Waisenversorgungsgenusses herangezogen werden.

Diese Regelungen sollen mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten, das ist der Zeitpunkt, mit dem der Witwerversorgungsgenuß (nach altem Recht) in voller Höhe (derzeit nur zu 2/3) gebührt.

Zu Art. II Z 5 (§ 64c PG 1965), Art. IV Z 4 (§ 19 NGZG), Art. VI Z 10 (§ 49c BezG), Art. VII Z 10 (§ 56 SA-PO):

Diese Bestimmungen betreffen Übergangsregelungen zur Reform der Hinterbliebenenversorgung. Ansprüche die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, richten sich weiterhin nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Zu Art. XV:

Diese Bestimmungen betreffen die Aufhebung von Sonderregelungen zum bisherigen § 41 PG 1965. Diese abweichenden Regelungen sind nach der Einführung des neuen Aufwerungssystems nicht mehr notwendig.

- - -

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

PG 1965

Art. I Z 1:

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt und
- b) den als ruhegenußfähig erklärt Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

neu

PG 1965

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärt Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

alt

(4) Ist ein Teil der ruhegenübfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter, bei einem Berufsoffizier oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf "nicht entsprechend" lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenübfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

Art. I Z 2:

§ 6. (3) Die ruhegenübfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

neu

(2) Ist ein Teil der ruhegenübfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre.

(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn bei einem Richter, bei einem Berufsoffizier oder bei einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden ist, aus disziplinarrechtlichen Gründen, bei einem Richter auch wegen einer auf 'nicht entsprechend' lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenübfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist.

(4) Eine Verfügung nach den Abs. 2 oder 3 ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.

§ 6. (3) Die ruhegenübfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt.

alt

neu

Art. I Z 3:

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Art. I Z 5:

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
a) für jede Halbwaise 12 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
b) für jede Vollwaise 30 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Art. I Z 6:

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und des ruhegenübfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
a) für jede Halbwaise 12 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
b) für jede Vollwaise 30 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 vH der Ruhegenübfemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 15 Abs. 2 ist anzuwenden.

(in der Fassung der Variante A:)

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

alt

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenüßfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend. Ebenso ändert sich die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage, wenn die Höhe der Aktivzulage geändert wird.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistung um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(4) Werden den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen nach § 88 des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt, so sind in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüß haben, durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen zu gewähren.

Art. I Z 7:

§ 43. (2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß; eine Verfügung nach § 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

Art. I Z 8:

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen, der

neu

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge – mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 25 und 26 – mit dem Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Bezügen oder Ruhebezügen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBL.Nr. 189/1955, festgesetzten Anpassungsfaktor. Dieser Anpassungsfaktor ist auch für die Anpassung des im § 19 Abs. 4 vorgesehenen Höchstmaßes der Versorgungsleistung maßgebend.

§ 43. (2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Eine Verfügung nach § 5 Abs. 2 oder 3 ist zu berücksichtigen.

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen, der

alt

Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten

vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989
9,75 vH und
ab 1. Jänner 1990 10,0 vH der
Bemessungsgrundlage.

Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz

vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 auf
4,9 vH und
ab 1. Jänner 1990 auf 5,0 vH.

Art. I Z 9:

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

- ...
3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gilt Ziffer 2 sinngemäß.
4. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
...

neu

Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auch auf den besonderen Pensionsbeitrag anzuwenden.

(3b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind.

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Bundesgesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

- ...
3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gilt Z 2.
4. § 5 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung und § 5 Abs. 2 bis 4 in der ab 1. Juli 1993 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.
...

alt

neu

Art. I Z 10:

§ 61. (4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBI. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages – abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 – nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Art. I Z 11:Besondere Übergangsbestimmungen für Wachebeamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 65. § 73 Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf die Bemessung des Versorgungsgenusses von Hinterbliebenen nach solchen Beamten nicht anzuwenden.

§ 61. (4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBI. Nr. 193/1949, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages – abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung – nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

Besondere Übergangsbestimmungen für die Ermittlung der Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 65. (1) Auf Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene sind die §§ 5, 6, 9, 15, 18, 43, 56 und 60 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Beamte des Dienststandes, die am 1. Juli 1993 im Falle eines Übertrittes oder einer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf eine Begünstigung gemäß § 5 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gehabt hätten, sind

1. § 5 Abs. 2 in dieser früheren Fassung und
2. gegebenenfalls auch § 82b Abs. 1 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung bis zum Wirksamwerden der dem 1. Juli 1993 folgenden Vorrückung oder Zeitvorrückung weiterhin anzuwenden.

(3) Auf Beamte des Dienststandes, die am 1. Juli 1993 im Falle eines Übertrittes oder einer Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf eine Begünstigung gemäß § 5

alt

neu

Besondere Übergangsbestimmungen für Staatsanwälte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 66. (1) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 3 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Art. II Z 1:

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenüpfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung aus den im § 5 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuss so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gehabt hätten, ist § 5 Abs. 3 in dieser früheren Fassung bis zum Anfall der betreffenden Dienstalterszulage oder erhöhten Dienstalterszulage weiterhin anzuwenden.

Besondere Übergangsbestimmungen für die ruhegenüpfähige Gesamtdienstzeit

§ 66. Auf Beamte des Dienststandes, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 in den Ruhestand überreten oder versetzt werden, ist § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

§ 15. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

1. 'Ruhebezugsteil' die Summe aus Ruhegenuß, allfälliger Ruhegenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBI. Nr. 485/1971,
2. 'Versorgungsbezugsteil' die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem Nebengebührenzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gilt

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,

alt

neu

2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die Summe der im Abs. 3 angeführten Einkünfte.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage ist durch Addition folgender Einkünfte zu ermitteln:

1. der ruhegenübfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1,
 - a) die die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten bezogen hat oder
 - b) die für die Bemessung der am Sterbetag des Beamten bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend sind,
 und
2. der 350te Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der
 - a) bis zum Sterbetag des Beamten oder,
 - b) wenn die Witwe (der Witwer) schon zuvor Pensionsanspruch erworben hat, bis zum Tag ihres (seines) Ausscheidens aus dem Dienststand
 für die Witwe (den Witwer) festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, soweit sie gemäß § 5 Abs. 4 des Nebengebührenzulagengesetzes für die Bemessung der Nebengebührenzulage wirksam sind, mit 1 % des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V

alt

neu

zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

- (4) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten gilt die Summe folgender Einkünfte:
1. der ruhegenübfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1,
 - a) die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat oder
 - b) die für die Bemessung der vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Pension maßgebend waren, und
 2. der 350te Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der
 - a) bis zum Sterbetag des Beamten oder,
 - b) wenn der verstorbene Beamte schon zuvor Pensionsanspruch erworben hat, bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststandfür den verstorbenen Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, soweit sie gemäß § 5 Abs. 4 des Nebengebührenzulagengesetzes für die Bemessung der Nebengebührenzulage wirksam sind oder wirksam wären, mit 1 % des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

- (5) Ist am Sterbetag des Beamten seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist die Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

alt

- 31 -

neu

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes gleichzuhalten.

Erhöhung des Witwen und des Witwerversorgungsbezugsteiles

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus 1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und 2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen,

alt

neu

daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den Betrag von 16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 41 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

alt

- 33 -

neu

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach Abs. 1 erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten.

alt

neu

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ist in dem sich unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenußzulage und Nebengebührenzulage

§ 15d. (1) Der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil ist - vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15b - in dem Verhältnis auf den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, eine allfällige Versorgungsgenußzulage und eine allfällige Nebengebührenzulage aufzuteilen, das dem Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 4 und 5 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Einkünfte entspricht.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen
1. der ruhegenaußfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,
2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und
3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 4 Z 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührenzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses.

alt

- 35 -

neu

Art. II Z 2:

- § 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- für jede Halbwaise 12 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
 - für jede Vollwaise 30 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 vH der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.
- § 15 Abs. 2 ist anzuwenden.

Art. II Z 3:

- § 22. (2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für eine Halbwaise 12 vH und für eine Vollwaise 30 vH der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenüßzulage.

Art. II Z 5:Vollziehung

- § 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die §§ 65 und 66, ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

- § 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- für jede Halbwaise 40 %,
 - für jede Vollwaise 60 %
- eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 15 bis 15d.

- § 22. (2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage der Witwe (des Witwers) ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt
- für jede Halbwaise 40 %,
 - für jede Vollwaise 60 %
- einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenußzulage.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß und die Versorgungsgenußzulage

- § 67. Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen weiterhin anzuwenden.

alt

(2), (3) (Gegenstandslos)

(4) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

neu

Erlassung von Verordnungen

§ 68. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Vollziehung

§ 69. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

alt

neu

Gehaltsgesetz 1956Art. III Z 1:

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

Art. III Z 2:

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärt Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

Art. III Z 4:

§ 82b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

Gehaltsgesetz 1956

§ 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärt Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

§ 82b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe.

alt

neu

Nebengebührenzulagengesetz

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Von den anspruchs begründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 9,75 vH ab 1. Jänner 1990 10,0 vH.

Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBI. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

Art. IV Z 2:

§ 5. (3) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 vH des ruhegenüffähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

Art. IV Z 3:

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss

§ 7. Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für eine Halbwaise 12 vH und für eine Vollwaise 30 vH der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

Nebengebührenzulagengesetz

§ 3. (1) Von den anspruchs begründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25 %.

(1b) § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die anspruchs begründenden Nebengebühren nach Abs. 1 der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 hinzuzuzählen sind.

(1c) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBI. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

§ 5. (3) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß darf unbeschadet des Abs. 4 20 % des ruhegenüffähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Pensionszulage anzuwenden.

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss

§ 7. Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuss ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuss beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

alt

neu

Art. IV Z 4:**Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten, die nur die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates oder ein Bundesministerium betreffen, jedoch der Präsident des Nationalrates bzw. der zuständige Bundesminister.

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß.

Übergangsbestimmungen für die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

§ 19. Auf die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) Es treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 bis 1c, § 5 Abs. 3 und 4 und § 21 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
2. die §§ 7 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1995.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten jedoch, die

alt

neu

1. nur die Parlamentsdirektion betreffen, der Präsident des Nationalrates,
2. nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. V Z 1:

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBI. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

Art. V Z 2:

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,40 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 10,0 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

Art. V Z 3:

§ 86. (1) Personen, die am 1. Jänner 1969 auf Grund von Verträgen mit den Österreichischen Bundesforsten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gehabt haben, gebühren zusätzliche Leistungen nach Abschnitt VII. Für

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 77. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBI. Nr. 485/1971, und die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.

§ 81. (3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 0,41 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
 2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 13 %.
- Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

§ 86. (1) Personen, die am 1. Jänner 1969 auf Grund von Verträgen mit den Österreichischen Bundesforsten Anspruch auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gehabt haben, gebühren zusätzliche Leistungen nach Abschnitt VII. Für

alt

diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

- ...
3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 gilt Z 2 sinngemäß.

Bezügegesetz

Art. VI Z 1:

§ 25. (6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in vollen Jahren auszudrücken.

Art. VI Z 2:

§ 29. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 42 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1,
- b) für jede Vollwaise 30 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 21 vH der Bemessungsgrundlage nach § 26 Abs. 1.

neu

diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

- ...
3. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 geltenden Fassung gilt Z 2 sinngemäß.

Bezügegesetz

§ 25. (6) Die ruhegenübfähige Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt.

§ 29. (1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses gilt als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung hätte,
2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen

alt

neu

Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, der ruhegenußfähige Monatsbezug,

- a) den die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates bezogen hat oder
- b) der für die Bemessung der am Sterbetag des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend ist.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates gilt der Bezug nach § 25 Abs. 1.

§ 29a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Bezug nach § 25 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Nationalrates oder des Bundesrates zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(6) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 gleichzuhalten.

§ 29b. (1) Erreicht die Summe aus
1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und
2. dem nach den §§ 29 und 29a berechneten
Witwen(Witwer)versorgungsbezuges
nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese
Voraussetzung zutrifft, der
Witwen(Witwer)versorgungsbezug soweit zu erhöhen, daß
die Summe aus eigenem Einkommen und
Witwen(Witwer)versorgungsbezug den genannten Betrag
erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des
Witwen(Witwer)versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht
überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsbezug den Betrag von 16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 1 und 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 41 des Pensionsgesetzes 1965 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

alt

neu

- (4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten
1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
 2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2,
 3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
 4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

- 45 -

alt

neu

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

§ 29c. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Präsident des Nationalrates hat jeden Bezieher eines nach § 29b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat der Präsident des Nationalrates den den Hundertsatz nach § 29a Abs. 4 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Präsident des Nationalrates auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

§ 29d. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach den §§ 29 bis 29c.

Art. VI Z 3:

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 32 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.

§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. Die Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach § 32 gebührende Ruhebezug bildet.

alt

neu

Art. VI Z 4 und 5:

§ 34. (2) Die Hinterbliebenen des Bundespräsidenten haben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 Abs. 2 Anspruch auf Versorgungsbezüge.

...

(4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. VI Z 6:

§ 43. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 vH, der Waisenversorgungsbezug für eine Halbwaise 12 vH und der Waisenversorgungsbezug für eine Vollwaise 30 vH des Ruhebezuges des obersten Organs.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen sind die Bestimmungen des § 38 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 vH, bei einer Vollwaise 30 vH und bei einer Halbwaise 12 vH des Bezuges nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

§ 34. (2) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29d mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug nach Abs. 1.
2. Der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Bundespräsidenten entspricht der Bezug nach § 5.
3. An die Stelle des Präsidenten des Nationalrates tritt die Bundesregierung.

...

(4) Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden.

§ 43. (1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 29 bis 29d mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des obersten Organs.
2. Der Berechnungsgrundlage des verstorbenen obersten Organs entspricht der Bezug nach § 35 Abs. 2.
3. (Verfassungsbestimmung) An die Stelle des Präsidenten des Nationalrates tritt die Bundesregierung, sofern die Ansprüche auf ein Mitglied der Bundesregierung oder einen Staatssekretär zurückgehen.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe (des Witwers) und der Waisen ist § 38 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung an die Stelle des Ruhebezuges der entsprechende Versorgungsbezug nach Abs. 1 tritt.

- 47 -

alt

neu

Art. VI Z 7:

§ 44. (1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

Salinenarbeiter-Pensionsordnung

Art. VII Z 1:

§ 5. (2) Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeiters aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre.

Art. VII Z 2:

§ 6. (3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Art. VII Z 3:

§ 17. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der 26fache Schichtlohn, der dem Arbeiter für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung im ständigen Dienstverhältnis gebührt hat. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Arbeiters angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3,5.

§ 44. (1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 28 und 32 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

Salinenarbeiter-Pensionsordnung

§ 6. (3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt.

§ 17. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der 26fache Schichtlohn, der dem Arbeiter für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung im ständigen Dienstverhältnis gebührt hat.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 und § 22a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, ergibt.

alt

neu

Art. VII Z 4 und 5:

Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

§ 19. Der Witwenversorgungsgenuss beträgt 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3b) Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Arbeiters angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages auf des Hälften des Prozentsatzes nach Abs. 3a.

Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)

§ 19. Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses gilt als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers)

1. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, jene Bemessungsgrundlage, die für die Witwe (den Witwer) maßgebend wäre, wenn sie (er) am Sterbetag des Arbeiters Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, der ruhegenüßhige Monatsbezug,
 - a) den die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Arbeiters bezogen hat oder
 - b) der für die Bemessung der am Sterbetag des Arbeiters bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend ist.

alt

neu

Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 19a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, auf den der Arbeiter am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Arbeiters geteilt. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die jeweils höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder dem Anspruch auf Pensionsversorgung ist ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes gleichzuhalten.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 19b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und
2. dem nach den §§ 19 und 19a berechneten
Witwen(Witwer)versorgungsgenusses

nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsgenuss soweit zu erhöhen, daß

alt

neu

die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsgenuß den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) In den Fällen, in denen ein mit dem Hundertsatz von 60 bemessener Witwen(Witwer)versorgungsgenuß den Betrag von 16.000 S überschreitet, tritt dieser an die Stelle des Betrages von 16.000 S.

(3) An die Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages von 16.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 37 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
3. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und
4. Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(5) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

alt

neu

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach Abs. 1 ist erstmalig bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzung gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

Meldung des Einkommens

§ 19c. (1) Die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle hat jeden Bezieher eines nach § 19b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle den den Hundertsatz nach § 19a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

alt

neu

(3) Dieser Teil des

Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ist unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

(3) Dieser Teil des

Witwen(Witwer)versorgungsgenusses ist in dem sich unter Bedachtnahme auf das nach § 19b Abs. 1 und 2 ergebende Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die, den Versorgungsgenuß auszahlende Stelle auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Art. VII Z 6 und 7:

- § 22. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- a) für jede Halbwaise 12 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 8,4 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1,
 - b) für jede Vollwaise 30 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Arbeiters und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten lohnrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 21 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Art. VII Z 8:

Auswirkung künftiger Änderungen dieser Pensionsordnung und des Schichtlohnes

- § 37. (1) Künftige Änderungen dieser Pensionsordnung gelten auch für Personen, die Anspruch

§ 22. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- 1. für jede Halbwaise 40 %,
- 2. für jede Vollwaise 60 %

eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 19 bis 19c.

Auswirkung künftiger Änderungen dieser Pensionsordnung und Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

- § 37. (1) Künftige Änderungen dieser Pensionsordnung gelten auch für Personen, die Anspruch

alt

auf Leistungen nach dieser Pensionsordnung haben.

(2) Wird die Höhe des Lohnes der Arbeiter des Dienststandes (§ 1 Abs. 1) geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Arbeiter des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 23 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

neu

auf Leistungen nach dieser Pensionsordnung haben.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die nach dieser Pensionsordnung gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 3) zu vervielfachen, soferne auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem für die Bundesbeamten jeweils geltenden Anpassungsfaktor gemäß § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965. Das im § 23 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen entspricht dem jeweils für die Bundesbeamten festgelegten Höchstmaß der Versorgungsleistungen gemäß § 19 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965.

Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967

Art. VIII Z 1:

§ 1. Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, anzuwenden

a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBI. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 463/1936 behandelten erhemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,

Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967

§ 1. Das Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

a) auf die seinerzeit nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBI. II Nr. 313, in der Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 463/1936 behandelten erhemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,

alt

- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGB1. Nr. 288 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGB1. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGB1. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGB1. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGB1. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGB1. Nr. 123, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Pensionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

Art. VIII Z 2:

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

Art. IX Z 1:

§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1923, BGB1. Nr. 426, Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGB1. Nr. 340, - mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Gesetzes -, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

neu

- b) auf die unter die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGB1. Nr. 288 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922), und vom 12. April 1927, BGB1. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGB1. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- c) auf die unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGB1. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGB1. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGB1. Nr. 123, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Pensionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen,
- d) auf die unter die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 3. Nicht anzuwenden sind

1. die §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965, soweit sie die Nebengebührenzulage und ihre Bemessungsgrundlage betreffen,
2. die §§ 53 bis 57 und 61 des Pensionsgesetzes 1965.

Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 426/1923 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, ist das Pensionsgesetz 1965, BGB1. Nr. 340, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

alt

neu

BundestheaterpensionsgesetzArt. X Z 1 und 2:

§ 6a. (6) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für die Witwe 60 v.H., für eine Halbwaise 12 v.H. und für eine Vollwaise 30 v.H. der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß.

(7) Der im Abs. 3 angeführte Höchstbetrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei den Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

Art. X Z 3:

§ 7. (7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Art. X Z 5:

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Hundertsätze zu entrichten.

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 6a. (6) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in Verbindung mit § 8a dieses Bundesgesetzes. Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 40 %,
2. für jede Vollwaise 60 %

einer nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß.

(7) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 ändert sich der im Abs. 3 angeführte Höchstbetrag jeweils um den Prozentsatz, um den sich bei den Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Für die Zeit danach - erstmals mit 1. Jänner 1994 - tritt an die Stelle des bis dahin geltenden Betrages der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 41 des Pensionsgesetzes 1965 vervielfachte Betrag. Der vervielfachte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

§ 7. (7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Bruchteile eines Jahres bleiben unberücksichtigt.

§ 10. (1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, haben von ihren Dienstbezügen (§ 5 Abs. 2 und 3), von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Prozentsätze zu entrichten.

alt

neu

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

- a) Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger ab 1. 1. 1990 12,5 vH,
- b) die sonstigen Bundestheaterbediensteten ab 1. 1. 1990 10,0 vH

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen, und sofern § 6a Anwendung findet, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a ab 1. 1. 1990 2,8 vH,
- b) in den Fällen des Abs. 2 lit. b ab 1. 1. 1990 2,2 vH

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

Art. X Z 6:

Änderung der Ruhe(Versorgungs)genüsse

§ 11. Werden die Gehälter der Beamten der Allgemeinen Verwaltung im Rahmen einer allgemeinen Bezugserhöhung angehoben, so ändert sich die Ruhegenübermittlungsgrundlage in dem Ausmaß, in dem sie sich als Gehaltsansatz eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung ändern würde. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 über das Höchstmaß der Ruhegenübemessungsgrundlage bleibt unberührt.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

- 1. Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 12,81 %,
- 2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 10,25 % des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen, und sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

- 1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 2,87 %,
- 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,26 % des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

(3a) § 22a des Gehaltsgesetzes 1956 ist anzuwenden.

Anpassung der Ruhe(Versorgungs)genüsse

§ 11. Auf die Anpassung der nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist § 41 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor dem jeweils für Bundesbeamte geltenden Anpassungsfaktor entspricht.

alt

neu

DorotheumsgesetzArt. XI Z 1:

§ 4. (1) Ab 1. Jänner 1979 kommt der Bund für die Pensionsansprüche der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGB1. Nr. 194/1968, genannten Bediensteten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen auf, die diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Dorotheums-Bedienstetengesetz gehabt haben. Der ruhegenüßfähige Monatsbezug der Dorotheumsbediensteten des Ruhestandes ändert sich ab 1. Jänner 1979 um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

LDG 1984Art. XIII Z 1:

§ 107. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes.

Dorotheumsgesetz

§ 4. (1) Ab 1. Jänner 1979 kommt der Bund für die Pensionsansprüche der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGB1. Nr. 194/1968, genannten Bediensteten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen auf, die diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Dorotheums-Bedienstetengesetz gehabt haben. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die im Satz 1 angeführten Ruhe- und Versorgungsgesnüsse mit dem für die Bundesbeamten jeweils geltenden Anpassungsfaktor nach § 41 des Pensionsgesetzes 1965, BGB1. Nr. 340/1965, zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner dieses Jahres ein Anspruch bestanden hat.

LDG 1984

§ 107. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne der §§ 22 und 22a des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes.

alt

LLDG 1985

Art. XIV Z 1:

§ 116. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund solange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes.

neu

LLDG 1985

§ 116. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund solange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne der §§ 22 und 22a des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes.

Beilage 2.1 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93

E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz über Grundsätze
der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften
und die Höhe von Pensionsbeiträgen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß

1. (Variante A) die Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften nach dem in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzenden Anpassungsfaktor angepaßt werden,
1. (Variante B) die Empfänger von Leistungen aufgrund von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten haben, auf dessen jeweilige Höhe der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich festzusetzende Anpassungsfaktor Einfluß hat,
2. bei der Berechnung von Zeiten, die für die Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften maßgebend sind, Bruchteile eines Jahres unberücksichtigt bleiben,

- 2 -

3. bei der Bemessung von Pensionsansprüchen Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen nur dann berücksichtigt werden, wenn die für den Anfall notwendige Zeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand tatsächlich verstrichen war,
4. für Bezugsteile über der in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage erhöhte Pensionsbeiträge vorgesehen werden können,
5. die Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene vom Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, vom vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und von der Einkommensdiskrepanz der Ehepartner abhängig gemacht werden kann,

sind zulässig.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

- - -

Beilage 2.2 zu GZ. 920.800/0 - II/A/6/a/93V o r b l a t t

(zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von
Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und
die Höhe von Pensionsbeiträgen)

Problem:

Gewisse Abweichungen des Beamtenpensionsrechtes vom Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung, wie die Form der jährlichen Pensionsanpassung und Aufrundungen bei den für die Pensionsbemessung maßgebenden Zeiträumen, sind historisch begründet. Dieser historischen Eigenständigkeit stehen die Gemeinsamkeit aller Systeme, erhebliche budgetäre Zuschüsse zu benötigen, und Finanzierungsprobleme aller Alterssicherungssysteme gegenüber. Reformen der Alterssicherung müssen daher alle Alterssicherungssysteme erfassen. Für den öffentlichen Dienst erfordert dies Harmonisierungsschritte. Eine legistische Bereinigung dieser dringend zu lösenden Probleme bewirkt eine teilweise Umgestaltung des geltenden Beamtenpensionsrechts und bedarf damit einer verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Ziel: Schaffung der erforderlichen verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Inhalt: Ermächtigung, bestimmte Neuregelungen im Beamtenpensionsrecht auf einfachgesetzlicher Ebene treffen zu können.

- 2 -

Kosten: Mit diesem Entwurf sind keine unmittelbaren Kostenauswirkungen verbunden. Auf die Kostenauswirkungen der auf Grund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ergehenden einfachgesetzlichen Regelungen wird in den Erläuterungen zu diesen Regelungen hingewiesen.

ErläuterungenI. Allgemeiner Teil

Dieser Entwurf dient der verfassungsgesetzlichen Absicherung folgender Reformanliegen auf dem Sektor des Beamtenpensionsrechtes:

1. (Als Variante A:) Ersatz der Pensionsautomatik durch die Nettoanpassung, d.h. gleiche Pensionsanpassung bei den Beamten wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung (bzw. als Variante B:) Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages, der von den Pensionsleistungen zu entrichten ist und dessen Höhe einem allfälligen Unterschiedsbetrag zwischen dem jährlich in der gesetzlichen Pensionsversicherung festzusetzenden Anpassungsfaktor und der durch die Pensionsautomatik maßgebenden allgemeinen Bezugserhöhung bestimmt wird,
2. Wegfall der Aufrundungsbestimmungen für die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aus Anlaß der Pensionierung und der begünstigenden Bestimmungen bei der für die Pensionsbemessung maßgebenden Einstufung,
3. Erhöhung des Pensionsbeitrages für jene Bezugsteile, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung jeweils vorgesehene Höchstbeitragsgrundlage übersteigen,
4. Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Hinterbliebenen, des bisher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommens und des Einkommensunterschiedes der Ehepartner bei der Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene.

Bezüglich der näheren Begründungen für diese Regelung wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

- 4 -

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z 1:

Die Übernahme des Nettoanpassungssystems der gesetzlichen Sozialversicherung in das Pensionsrecht der Bundesbeamten (Variante A) sowie die Einführung eines flexiblen Pensionssicherungsbeitrages (Variante B) enthalten im Hinblick auf ihre Anknüpfung an das Regelungssystem des ASVG Elemente, die in den geltenden einschlägigen beamtendienstrechtlichen Regelungen (die den Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstreiches im Sinne des Art. 21 B-VG folgen) nicht vorgesehen sind und - wegen ihrer Auswirkungen auf die Höhe der zustehenden Beträge - mit dem nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehenden Entgeltcharakter der Pensionsversorgung des Beamten und seiner Angehörigen nicht vereinbar sind. Die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage wird daher als erforderlich angesehen.

Zu § 1 Z 2 und 3:

Der Wegfall der Rundungsbestimmung bei der Ermittlung der für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit und der Entfall der begünstigenden Bestimmungen für die Ermittlung des für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenüßfähigen Monatsbezuges ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz zu sehen. Ob solche Bedenken tatsächlich gerechtfertigt sind, hängt davon ab, ob durch diese Regelungen ein plötzlicher und gravierender Eingriff in wohlerworbene Rechtspositionen vorgenommen wird. Maßgebend wäre dabei nicht der Eingriff an sich, sondern seine Plötzlichkeit und Schwere. Die verfassungsgesetzliche Grundlage soll eine in dieser Hinsicht problemlose Durchführung gewährleisten.

Zu § 1 Z 4:

Die verfassungsrechtliche Absicherung erfolgt hier - insbesondere im Hinblick auf die Anknüpfung an die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG - ebenso wie im Falle der Z 2 und 3 aus Gründen gesetzgeberischer Vorsicht.

- 5 -

Zu § 1 Z 5:

Der vorgesehene neue Berechnungsmodus der Witwen- und Waisenpension soll das Neuentstehen von Fällen der relativen Überversorgung vermeiden und wird für bestimmte künftige Anlaßfälle zu einer geringeren Höhe des Versorgungsgenusses führen. Dies könnte als gravierender Eingriff in eine gesicherte Rechtsposition (Anwartschaft) eingestuft werden. Aus diesem Grund ist auch hier eine verfassungsgesetzliche Grundlage notwendig.

Zu den §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes.

- - -



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr 1370-900
DVR. 0000019

GZ 920.800/3-II/A/6/a/93

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband

18. MRZ. 1993

Pawera

2378

**Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Nachtrag zum Begutachtungsverfahren**

**Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Beilage einen Nachtrag
zu dem mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 am 8. Februar 1993
eingeleiteten Begutachtungsverfahren. Der ursprünglich
Übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das**

6717E

- 2 -

Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden, schlug für die Übernahme des Systems der Nettoanpassung zwei Varianten vor. Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde nun in einer Verhandlungs runde am 25. Februar 1993 Einvernehmen insbesondere über den Wortlaut einer Zielbestimmung für eine "Gleichwertigkeitsregelung" erzielt.

Der nunmehr übermittelte Teilentwurf sieht somit für das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten des Bundes Regelungen vor, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung im Sinne dieser Zielbestimmung gleichwertig sind. Der Bundesregierung und dem Bundeskanzlers wird die Rechtspflicht aufgetragen, die Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Hierbei wird allenfalls auf ein entsprechendes Gutachten zurückgegriffen werden können.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, daß auch für den zusätzlichen Entwurf um Stellungnahme bis längstens

10. März 1993

ersucht wird.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen, daß gegen den Teilentwurf kein Bedenken bestehen.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundeskanzleramt davon zu verständigen.

Die übrigen Inhalte des Begutachtungsentwurfes bleiben weiterhin für eine Stellungnahme offen. Auch wird nochmals um Stellungnahmen

Beilage 1 zu GZ. 920.800/3-II/A/6/a/93

Der mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 vom 8. Februar 1993 vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden, wird wie folgt ergänzt:

Zu Artikel I Z 6 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Juli 1993) tritt folgende Textierung:

"6. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIA eingefügt:

'ABSCHNITT IIA
Pensionssicherungsbeitrag

§ 13a. (1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß § 41 Abs. 2 und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern oder zu erhöhen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der Erhöhung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956, soweit dessen Höhe 10 % überschreitet und

- 2 -

3. Unterschiede zwischen der Erhöhung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 13b. (1) Die Bundesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 13a auf Antrag des Bundeskanzlers durch Verordnung festzusetzen.

(2) Der Bundeskanzler kann vor der Stellung eines Antrages ein Gutachten sachkundiger Personen über die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages im Sinne des § 13a einholen.

§ 13c. (1) Sofern ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde, haben der Beamte des Ruhestandes, seine Hinterbliebenen und seine Angehörigen von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die nach diesem Bundesgesetz ausbezahlt werden, diesen monatlich im voraus zu entrichten. Die Haushaltszulage und die Ergänzungszulage bleiben hiebei außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den nach Abs. 1 beitragspflichtigen Teilen des Ruhe- oder Versorgungsbezuges entsprechen. Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die laufenden Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschreiten.”

- - -

6714E

Beilage 2 zu GZ. 920.800/3 - II/A/6/a/93

V o r b l a t t
(N A C H T R A G)

(zum ergänzten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985 geändert werden - Pensionsreform-Novelle)

Probleme:

Die jährliche Anpassung der Beamtenpensionen und die der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind derzeit verschieden geregelt. Diese unterschiedlichen Regelungen sind jedoch historisch, nicht aber aus dem heute allgemein anerkannten Gedanken der Alterssicherung verständlich. Allen Systemen ist nämlich gemeinsam, daß sie erhebliche budgetäre Zuschüsse erfordern. Bei in der Vergangenheit manchmal erfolgten höheren Anpassungen der Beamtenpensionen wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß diese, soweit ihr Aufwand die von den Beamten geleisteten Pensionsbeiträge übersteigt (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Bund gleichzeitig Dienstgeber ist und damit den einem Dienstgeberbeitrag entsprechenden Anteil ebenfalls selbst zu tragen hat), zur Gänze aus dem Budget, also aus Steuermitteln, finanziert werden. Da auch für die gesetzliche Pensionsversicherung eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen ist, wird häufig gegen eine Finanzierung verschieden hoher Pensionsanpassungen aus Steuermitteln argumentiert.

- 2 -

Ziel:

Einführung einer Regelung, die die Gleichwertigkeit zwischen der Anpassungen (Erhöhungen) der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung herstellt.

Inhalt:

Dem Bundeskanzler und der Bundesregierung wird die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Dies hat gegebenenfalls durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages zu erfolgen. Dieser Beitrag ist allerdings nur insofern und insoweit festzusetzen, als dies zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit zwischen der Erhöhung der Beamtenpensionen und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung notwendig ist. Der Bundeskanzler kann bei Bedarf ein entsprechendes Gutachten sachkundiger Personen einholen.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Auch die nunmehr vorgestellte Reformmaßnahme wird zu Mehreinnahmen des Bundes führen.

6715E

- 3 -

N A C H T R A G Z U D E N

E r l ä u t e r u n g e n

A l l g e m e i n e r T e i l

Gegenstand des vorliegenden Nachtrages zu dem mit GZ. 920.800/0-II/A/6/a/93 übermittelten Novellenentwurf ist die konkrete Umsetzung des in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 im Kapitel "Strukturreform der Pensionsversicherung" angekündigten Vorhabens für den Bereich des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes: "Als Vorgriff auf diese Strukturreform werden in Hinkunft die laufenden Pensionserhöhungen für die verschiedenen Systeme im Gleichklang erfolgen."

Diesem Vorhaben entspricht auch die, in der Regierungsvorlage zur 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, enthaltene Bedingung für das Inkrafttreten des neuen Anpassungssystems: "... mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung - §§ 108 bis 108 1 ...) zumindest gleichwertig sind, ..." Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Ausschuß für Arbeit und Soziales des Nationalrates am 19. Februar 1993 beschlossen und dem Plenum des Nationalrates zur weiteren Behandlung zugemittelt.

Das neue System der Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung soll sicherstellen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen der Personen, die eine Eigenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge im Gleichklang mit dem

6715E

sozialversicherungspflichtigen Pro-Kopf-Einkommen der Versicherten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pensionsversichert sind, nach Abzug der Sozialausgaben entwickelt.

In einer Verhandlungsrounde wurde am 25. Februar 1993 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Gleichwertigkeit der Pensionserhöhungen mit der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung, durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages im Sinne des nunmehr vorliegenden Entwurfes herzustellen.

Der Pensionssicherungsbeitrag soll nunmehr, der im laufenden Begutachtungsverfahren bereits vorgestellten Variante B folgend, allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen beider Systeme ausgleichen. Dazu wird dem Bundeskanzler und der Bundesregierung die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Gleichwertigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, daß in zwei verschiedenen Systemen der Alterssicherung, nämlich der gesetzlichen Pensionsversicherung auf der einen Seite und dem Pensionsrecht der Beamten auf der anderen Seite, im Ergebnis Gleiches erreicht werden soll. Als Ergebnis wird angestrebt, daß die finanziellen Auswirkungen der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und die Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zusammen mit einem allenfalls festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrag für beide Pensionistengruppen gleich sind.

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist daher nur aufgrund folgender Kriterien zu ermitteln:

1. dem jeweiligen Unterschied zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen aufgrund allgemeiner

6715E

- 5 -

Bezugserhöhungen,

2. den Veränderungen des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und

3. den Jahren, in denen der Prozentsatz der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung höher ist, als die Erhöhung der Beamtenpensionen.

Wie die Variante B des Begutachtungsentwurfes ist dieser Nachtrag nur für das Pensionsgesetz 1965 ausgeführt. Eine entsprechende Ausformulierung für die sonstigen Gesetze, die die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes regeln, wird dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens vorbehalten. Die legistische Umsetzung würde nämlich ebenfalls zahlreiche Verweisungsanpassungen, die Einfügung entsprechender Bestimmungen in den Nebengesetzen sowie den Wegfall des im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Art. XV bedeuten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des nunmehr übermittelten Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden auch durch die nunmehr vorgestellten Regelungen nicht berührt.

6715E

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art. I Z 6 in der Fassung des im nunmehrigen Nachtrag zum Begutachtungsverfahren vorgelegten Gesetzesentwurfes (Abschnitt IIA des Pensionsgesetzes 1965):

§ 13a Abs. 1 enthält die Zielbestimmung für die Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhgenüffähigen Monatsbezuges aufgrund einer allgemeinen Bezugserhöhung für die Beamten des Dienststandes und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dieses System wird durch die §§ 108 bis 1081 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der Fassung der 51. Novelle, neu geregelt. Dieses neue einheitliche Anpassungssystem wird als "Nettoanpassung" bezeichnet.

§ 13a Abs. 2 legt fest, daß die in diesem Bereich angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages herzustellen ist. Damit wurde im System des Beamtenpensionsrechtes eine gleichwertige, das heißt im Ergebnis gleiche Regelung gefunden. Ein Pensionssicherungsbeitrag ist nur festzusetzen, wenn es zur Erreichung des Ziels der Gleichwertigkeit notwendig ist. Die Wortfolge "bei Bedarf" bedeutet, daß keine Festsetzung oder Änderung des Pensionssicherungsbeitrages erfolgt, wenn eine Gleichwertigkeit auch ohne Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages gegeben ist.

§ 13a Abs. 3 regelt die Kriterien, an denen die Gleichwertigkeit zu messen ist und die andererseits die Höhe eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bestimmen. Die in den Z 1 bis 3 beschriebenen Kriterien sind als taxative

6715E

- 7 -

Aufzählung jener Umstände zu verstehen, die bei der Ermittlung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages heranzuziehen sind.

Die Kriterien der Z 1 und 3 finden Eingang in die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages, wenn sie auf Entwicklungen zurückgehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten. Z 2 legt hingegen fest, daß alle Veränderungen des Pensionsbeitrages, der von den aktiven Beamten zu leisten ist, in die Bemessung eines Pensionssicherungsbeitrages einfließen, sofern dieser über den Prozentsatz von 10% hinaus erhöht wird. Diese Kriterien sind somit der Maßstab für die gleichwertige Umsetzung des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in das System des geltenden Pensionsrechtes der Beamten: Die Z 1 und 3 sind als Äquivalent für die (neuen) Regelungen zur Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionen aus der (gesetzlichen) Pensionsversicherung (§ 108f ASVG i.d.F. der 51. Novelle) zu sehen, Z 2 als Äquivalent für den (ebenfalls neuen) Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 ASVG i.d.F. der 51. Novelle).

§ 13b Abs. 1 sieht vor, daß ein allfälliger Pensionssicherungsbeitrag und dessen Höhe gemäß der im § 13a vorgegebenen Kriterien von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist. Den Antrag zur Erlassung einer solchen Verordnung stellt der Bundeskanzler.

Eine allgemeine Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten löst automatisch auch eine Erhöhung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß § 42 Abs. 2 des Pensionsgesetzes aus. Im Sinne des § 13a wird eine Verordnung über die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages daher in der Regel zugleich mit jenem Bundesgesetz in Kraft zu treten haben, das die allgemeine Bezugserhöhung zum Inhalt hat. Den bisherigen Gepflogenheiten folgend wird der Bundeskanzler den Entwurf der Verordnung den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zur Kenntnis bringen. Aufgrund der Formulierung des § 13a kann aber der Inhalt der 6715E

Verordnung nicht Gegenstand von Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sein, wie es etwa allgemeine Besoldungsverhandlungen sind.

Wurde bereits ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, wird zu ermitteln sein, inwieweit dieser zu vermindern oder zu erhöhen ist. Macht eine neuerliche allgemeine Bezugserhöhung es weiterhin notwendig, einen Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen, wird der Prozentsatz des neu festzusetzenden Pensionssicherungbeitrages dem jeweils zuletzt festgesetzten Pensionssicherungsbeitrag hinzuzuzählen sein. Im umgekehrten Fall wird sich der Pensionssicherungsbeitrag entsprechend zu verringern haben.

§ 13b Abs. 2 ermächtigt den Bundeskanzler, vor der Befassung der Bundesregierung ein Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten kann lediglich die zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 13a notwendigen mathematischen Berechnungen zum Gegenstand haben. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird in weiterer Folge Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages sein.

Es ist daran gedacht, als sachkundige Personen vor allem Experten heranzuziehen, die aus dem Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. aus dem Bereich der Technischen Mathematik kommen.

§ 13c legt fest, daß die Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach dem Pensionsgesetz 1965 haben und sofern ein solcher festgesetzt wurde. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages betroffen. Die Haushaltszulage und

6715E

- 9 -

die Ergänzungszulage sollen jedoch nicht mit dem Pensionssicherungsbeitrag belastet sein.

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages ist dieser nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Ergänzungszulagenverordnung 1993, BGBl. Nr. 802/1992, festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 7.000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2.967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung (§ 13b Abs. 1) festgesetzt wird.

- - -

6715E

- 3 -

**zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes und zum
Vorschlag ersucht, auch für Beamte eine Abfertigung einzuführen.**

2. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

